

1/Kt

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: HöfeO § 18 Abs 2; LVO § 3 Abs 2.

Rechtssatz: Die Landwirtschaftsgerichte der Britischen Zone sind für die Erteilung eines Erbscheines nur dann zuständig, wenn der Hof, der zu dem Nachlass gehört, in der Britischen Zone gelegen ist.

2. Gesetz: Zuständigkeitsergänzungsgesetz § 7; FGG § 5.

Rechtssatz: Für Verfahren, die nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht nicht durchgeführt werden können, z.B. für ein Verfahren auf Änderung der Anerbenrangordnung nach § 52 EHFV für Höfe, die östlich der Oder-Neiße-Linie liegen, ist die Bestimmung des zuständigen Gerichts weder in entsprechender Anwendung des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes vom 7. August 1952 (BGBl I, 407) noch nach § 5 Abs 1 Satz 2 FGG möglich.

Aktenzeichen: V ARZ 5/53

Beschluss des BGH vom 21. April 1953 AG Rodenberg (Deister)

B e s c h l u s s

in der Erbscheinssache

P [REDACTED] II. Bernhard, gestorben am 2.9.1940
zuletzt wohnhaft in S [REDACTED] Nr. [REDACTED], Kreis B [REDACTED].

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts für die
Erteilung eines Erbscheins und für die Fortführung
des Verfahrens gemäss § 52 EHFV nach dem Bauern Bern-
hard P [REDACTED] II, früher in S [REDACTED] Nr. [REDACTED] Kreis
B [REDACTED], kommt nicht in Frage.

G r ü n d e :

Frau Thekla F [REDACTED] geb. P [REDACTED], jetzt in R [REDACTED]-
[REDACTED], Kreis Grafschaft S [REDACTED], hat bei dem zustän-
digen Amtsgericht die Erteilung eines Erbscheins nach
ihrem Vater, dem am 2. September 1940 gestorbenen Bauern
Bernhard P [REDACTED] II, früher in S [REDACTED] Nr. [REDACTED] Kreis
B [REDACTED], des Inhalts beantragt, dass sie Anerbin des Erb-
hofs S [REDACTED] Nr. [REDACTED] geworden sei. Das Amtsgericht Berlin-
Schöneberg, dem der beim Amtsgericht Rodenberg (Deister)
eingereichte Antrag zugeleitet worden ist, hat sich ge-
mäss § 7 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes vom 7. Au-
gust 1952 (BGBl I 407) für zuständig erklärt und die Be-
arbeitung der Sache gemäss § 14 der Verordnung vom 31.
Mai 1934 (RGBl I, 472) dem Nachlassgericht in Rodenberg
übertragen.

Die Antragstellerin hat vorgetragen, beim Amtsge-
richt Kanth, in dessen Bezirk der Hof in S [REDACTED] ge-
legen sei, sei im Jahre 1945 ein Verfahren nach § 52
EHFV anhängig gewesen mit dem Ziel, der Antragstellerin
den Vorrang der Töchter gemäss § 33 EHFV zu verschaffen
und anzuordnen, dass die Antragstellerin anstelle ihres

inzwischen am 27. oder 28. Dezember 1951 verstorbenen Großvaters Bernhard P. I. Anerbin geworden sei, obwohl ihr Vater schon vor Inkrafttreten der Erbhof- fortbildungsverordnung gestorben war. Das Amtsgericht in Rodenberg ist der Meinung, für die Erteilung einer "Anerbenbescheinigung" und für die Fortführung des Verfahrens nach § 52 Abs 1 ENFV sei das Landwirtschaftsgericht zuständig, und es bezweifelt, ob das Amtsgericht in Berlin-Schöneberg in der Lage sei, sich für dieses Verfahren für zuständig zu erklären und die Bearbeitung der Sache dem Nachlassgericht Rodenberg zu übertragen. Das Amtsgericht Rodenberg hat deshalb die Akten zur Bestimmung des zuständigen Gerichts dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

Ein Anlass zur Bestimmung des zuständigen Gerichts besteht nicht. Für die Erteilung eines Erbscheins, auch in der Beschränkung auf die Anerbenfolge, war nach dem Erbhofrecht das Nachlassgericht zuständig (§ 15 Abs 2 EHRV). An die Stelle des Nachlassgerichts Kanth, in dessen Bezirk deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird, ist für die Erteilung des Erbscheins nach § 7 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes das Amtsgericht Schöneberg getreten und dieses ist nach § 14 der Verordnung vom 31. Mai 1934 befugt, die Sache mit bindender Wirkung an ein anderes Gericht abzugeben. Dabei kommt im vorliegenden Fall nur die Abgabe an ein Nachlassgericht in Frage. Von dieser Möglichkeit hat das Amtsgericht Schöneberg Gebrauch gemacht. Einer Bestimmung des zuständigen Gerichts bedarf es insoweit nicht. Es ist ohne Bedeutung, dass nunmehr in der Britischen Zone Erbscheine für einen Nachlass, zu dem ein Hof gehört, durch die Landwirtschaftsgerichte ausgestellt werden, denn deren Zuständigkeit erstreckt sich nur auf Höfe, die in der Britischen Zone gelegen sind (vgl auch § 3 Abs 2 LVO).



Das Amtsgericht in Rodenberg hält aber offenbar die Bestimmung des zuständigen Gerichts auch für die Fortsetzung des Verfahrens nach § 52 Abs 1 EHFV für notwendig, in dem eine Vorfrage für die Erteilung des Erbscheins geklärt werden soll. Es scheint davon auszugehen, dass dieses Verfahren von dem Landwirtschaftsgericht durchgeführt werden könne, und anzunehmen, dass dafür nur das zuständige Gericht bestimmt werden müsse, sei es in entsprechender Anwendung des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes, sei es gemäss den Vorschriften in § 5 Abs 1 Satz 2 FGG, § 36 Ziff 1 ZPO und § 3 Abs 4 LVO.

Das Landwirtschaftsgericht ist aber für ein Verfahren nach § 52 EHFV nicht zuständig. Nach dem Erbhofrecht waren dazu die Anerbengerichte berufen. Da diese nicht mehr bestehen, ist für ihre Aufgaben eine Überleitung auf Gerichte mit deutscher Gerichtsbarkeit im Zuständigkeitsergänzungsgesetz nicht vorgesehen. Wenn nun auch Lücken in diesem Gesetz in der Weise ausgefüllt werden können, dass die örtliche Zuständigkeit im Bundesgebiet auch für solche Tatbestände begründet werden kann, die in diesem Gesetz nicht erwähnt sind (BGHZ 7, 307), so kann es doch seinem Sinn nicht entsprechen, im Wege der entsprechenden Gesetzesanwendung eine sachliche Zuständigkeit zu begründen für Gerichte, die im Bundesgebiet nicht mehr bestehen, und zur Durchführung von Verfahren und zur Erlassung von Entscheidungen, die das in der Bundesrepublik geltende Recht nicht kennt.

Auf Grund des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes kann also kein Gericht im Bundesgebiet als zuständig bezeichnet werden.

Z B
B L W

Das Amtsgericht regt an, das zuständige Gericht auf Grund des § 5 Abs 1 FGG oder des § 36 ZPO oder des § 3 Abs 4 LVO zu bestimmen. Da ein Verfahren nach § 52 Abs 1 EHFV nach § 11 EHVfO früher in den Formen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchzuführen war, scheidet § 36 ZPO aus, ebenso ein Verfahren nach § 3 Abs 4 LVO, da die Landwirtschaftsgerichte für Grundstücke ausserhalb der Britischen Zone nicht zuständig sind. Aber auch § 5 Abs 1 Satz 2 FGG kann nicht angewandt werden. Denn ein Verfahren nach § 52 Abs 1 EHFV kann im Bundesgebiet überhaupt nicht mehr durchgeführt werden, da die Gerichte, die dafür früher zuständig waren, nicht mehr bestehen und das Erbhofrecht in seiner früheren Gestalt der im Bundesgebiet geltenden Rechtsordnung und ihren Zwecken zuwiderläuft. Darüber, ob ein von den Beteiligten beantragtes Verfahren durchgeführt werden kann, hat allerdings das Gericht zu entscheiden, das angerufen ist und zu dessen Aufgabe die sachliche Entscheidung des Antrags gehört. Der Bundesgerichtshof ist aber nicht gehalten, ein Gericht zu einer Tätigkeit zu bestimmen, wenn es offensichtlich ist, dass das beabsichtigte Verfahren nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht nicht durchgeführt werden kann.

Die Möglichkeit, das zuständige Gericht zu bestimmen, besteht daher für den Bundesgerichtshof nicht.

Karlsruhe, den 21. April 1953
Bundesgerichtshof, V. Zivilsenat

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Heck

Dr. Oechßler

Dr. Piepenbrock

Z B

B L W